

STATUTEN

Verein Südwind Entwicklungspolitik Wien

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Südwind - Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit – Wien“, Kurzform: Südwind Entwicklungspolitik Wien.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- 3.) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- 4.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung bzw. Zwecke der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988.
- 5.) Der Verein ist ein Regionalverein des Bundesvereines "Südwind – Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit".
- 6.) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Bundesverein und dem Regionalverein Wien werden in den Statuten des Bundesvereines sowie des Regionalvereines geregelt.
- 7.) Wird nicht eigens anders unterschieden, so beziehen sich die verwendeten Begriffe in diesem Statut immer auf den Regionalverein Wien. Im Übrigen beziehen sich die Begriffe "Generalversammlung", "Bundesvorstand", "Geschäftsführung" auf den Bundesverein, die Begriffe "Regionalversammlung", "Regionalvorstand", "Regionalstellenleitung" auf den Regionalverein Wien.
- 8.) Statutenänderungen des Regionalvereines Wien sind dem Bundesvorstand vom Regionalvorstand schriftlich bekannt zu geben. Gegen Statutenänderungen des Regionalvereines Wien kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Diesem kommt dann bis einen Monat nach der nächsten Generalversammlung des Bundesvereines eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Beschlüsse der Regionalversammlungen zu.
- 9.) Sofern in diesen Statuten - insbesondere in den entsprechenden regionalen Bestimmungen zu § 10 (1-3 und 9), § 12 (7,8), § 14 (2e) und §18 (7) des Bundesvereines-Agenden betroffen sind, die auch der Bundesverein zu verantworten hat, obliegt dessen Vereinsorganen die endgültige Entscheidung in den betreffenden Angelegenheiten.
- 10.) Der Regionalverein Wien haftet dabei für Schäden, wenn er die ihm zukommenden Aufgaben nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnimmt bzw. entsprechende Bestimmungen des Bundesvereines nicht beachtet.
- 11.) Die Bestimmungen des Absatzes 10 gelten sinngemäß bei Auflösung des Regionalvereines Wien sowie bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein.
- 12.) Bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein hat der Regionalverein Wien seinen Namen zu ändern. Der neue Vereinsname darf keinesfalls dem Namen des Bundesvereines oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens ähnlich sein oder den Begriff „Südwind“ enthalten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- 1.) die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll. Insbesondere bezweckt der Verein das Hinarbeiten auf menschenwürdige Zustände in der Arbeitswelt der Entwicklungsländer (u.a. Schutz von Leib und Leben am Arbeitsplatz, Einhaltung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Verbesserung, Bezahlung eines gerechten Arbeitslohns usw.).
- 2.) die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit über Entwicklungspolitik mit der Vision einer der globalen sozialen Gerechtigkeit.
- 3.) Aktivismus zu betätigen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf entwicklungspolitische Themen zu lenken.
- 4.) das Netzwerken inner- und außerhalb der eigenen Strukturen zu den jeweiligen Inhalten.
- 5.) die Förderung der Kontakte zwischen verschiedenen Träger/innen dieser Arbeit; das Erarbeiten von Vorschlägen für eine verstärkte Kooperation und gegenseitige Abstimmung von Arbeitsprogrammen.
- 6.) das Netzwerken inner- und außerhalb der eigenen Strukturen zu den jeweiligen Inhalten.
- 7.) Strukturen zu schaffen, welche zum Erreichen der Vision des Vereins nötig sind (intern und darüber hinaus)

- 8.) Die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Einsatz der Mittel kann auch über Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist, erfolgen.
- 2.) Als ideelle Mittel werden eingesetzt:
 - a.) Durchführen bzw. Fördern von Themenabende und anderen Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
 - b.) Durchführen von Aktionstagen (z.B. Wandertage, Rätselrallye);
 - c.) Kooperationen mit relevanten Organisationen (zum Beispiel Foodcoops);
 - d.) das Erstellen und Verbreiten einer Zeitung für Mitglieder;
 - e.) interaktive Formate (Seminare, Workshops);
 - f.) das jährlich stattfindende Südwind Straßenfest;
 - g.) Partizipation an und Organisation von Aktionen (Demos, Straßentheater und Installationen);
 - h.) Unterstützen von Unterschriftenkampagnen;
 - i.) Weitertragen von Informationen;
 - j.) die finanzielle Stabilität des Vereins;
 - k.) Gewährleisten der Transparenz des Vereins gegenüber den Mitgliedern;
 - l.) Stabilität oder Vergrößerung der Mitgliederbasis
 - m.) und die Möglichkeit zur Partizipation durch offene Vereinskultur.
- 3.) Als materielle Mittel werden eingesetzt:
 - a.) Mitgliedsbeiträge;
 - b.) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
 - c.) Einnahmen aus dem Südwind Straßenfest, um die weitere Organisation von Straßenfesten zu ermöglichen.

4. Beschlussfassung: Die soziokratische Kreisorganisations-Methode

Der Verein organisiert seine Tätigkeiten und fasst seine Beschlüsse mithilfe der Soziokratische Kreisorganisations-Methoden. Dies bedeutet:

- 1.) Die Beschlussfassung innerhalb der Organisation unterliegt dem Konsentprinzip. Einwände werden gehört und in den Beschluss integriert, schwerwiegende Einwände müssen im Sinne der Ziele der Kreise argumentiert werden. Im Einzelfall kann auch auf andere Weise als mit Konsent beschlossen werden, allerdings nur, wenn mit Konsent entschieden wurde, eine andere Methode zu verwenden.
- 2.) Die Organisation ist in Kreisen aufgebaut. Innerhalb eines Kreises sind alle gleichwertig, jeder Kreis trifft innerhalb des festgesetzten Rahmens autonom seine Entscheidungen.
- 3.) Jeder Kreis ist mit dem übergeordneten Kreis doppelt gekoppelt, indem Leiter_in und Delegierte_r eines Kreises diesen im nächst höheren Kreis repräsentieren.
- 4.) Alle Funktionen werden gewählt. Die Wahl von Personen für Funktionen und Aufgaben erfolgt nach dem Konsentprinzip nach offenem Austausch von Argumenten.

5. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines Wien können physische und juristische Personen sowie Organisationen werden, die schriftlich oder per Email dem Verein Südwind Entwicklungspolitik Wien beitreten und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 2.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, aktive, tragende und unterstützende Mitglieder.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen.
- 4.) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, sei es in Arbeitskreisen oder dem Koordinationskreis. Sie wirken an der Planung, Durchführung und Beschlussfassung mit.

- 5.) Tragende Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereines durch aktive Zusammenarbeit und finanzielle Zuwendungen fördern und sich der Einrichtungen und Tätigkeiten des Vereines bedienen können.
- 6.) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 7.) Juristische Personen oder Organisationen geben vor der Aufnahme in den Verein Wien ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverein Wien wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverein erworben.
- 2.) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bzw. per Email an den Regionalvorstand zu richten.
- 3.) Erhebt dieser bei seiner nächsten Sitzung keinen begründeten Einwand, leitet er den Antrag an den Bundesvorstand weiter. Erst wenn auch dieser keinen begründeten Einwand erhebt, gilt der Antrag für den Regional- sowie für den Bundesverein als angenommen.
- 4.) Sowohl der Regional- als auch der Bundesvorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung hat der Aufnahmebewerber das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 5.) Der Regionalvorstand hat der nächstfolgenden Regionalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.
- 6.) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent_innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Regionalverein Wien bedeutet auch die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverein und umgekehrt.
- 3.) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung bis 18 Tage vor der Regionalversammlung den Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt, liegt eine Verletzung der Mitgliedspflichten vor, die zum Ausschluss führen kann.
- 4.) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Regional- oder vom Bundesvorstand mit 2/3 - Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.) Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
- 7.) Verliert der Regionalverein Wien seine Stellung im Bundesverein (Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein), so bleiben seine Mitglieder weiterhin Mitglieder beim Bundesverein.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Regionalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme, sowie Rede- und Antragsrecht bei der Regionalversammlung. Die ordentlichen und tragenden Mitglieder haben zudem Stimm- und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Tragende Mitglieder können zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

9. Vereinsorgane

Organe des Regionalvereines Wien sind: die Regionalversammlung (=Generalversammlung des Regionalvereines Wien), der Regionalvorstand (=Koordinationskreis, dessen Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit unter anderem durch die Mitwirkung im Koordinationskreis fördern und der Arbeitskreis, dessen Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch die Mitwirkung in zumindest einem Arbeitskreis fördern), die Regionalstellenleitung, die regionalen Rechnungsprüfer_innen, das regionale Schiedsgericht.

10. Die Regionalversammlung

- 1.) Eine ordentliche Regionalversammlung findet immer vor der Generalversammlung des Bundesvereines, mindestens jedoch alle zwei Jahre, statt.
- 2.) Eine außerordentliche Regionalversammlung hat auf Beschluss des Regional- oder Bundesvorstands, der Regional- oder Generalversammlung, auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder von Seiten der Rechnungsprüfer/innen binnen 10 Tagen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der Rechnungsprüfer_innen hat sich auf ihren Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- 3.) Zu den ordentlichen Regionalversammlungen sind alle Mitglieder sowie der Bundesvorstand und die Geschäftsführung mindestens 10 Tage, zu den außerordentlichen Regionalversammlungen mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den regionalen Vorstand.
- 4.) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Regionalversammlung können von jedem Mitglied, vom Bundesvorstand und von der Geschäftsführung bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der Regionalversammlung beim regionalen Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge können sodann von allen Mitgliedern bei der Regionalstellenleitung und bei der Geschäftsführung eingesehen werden. Über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung der Regionalversammlung muss zu deren Beginn abgestimmt werden.
- 5.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Ist diese/r gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied so kann sie/er nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.) Die Regionalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Regionalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Regionalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter_in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Regionalversammlung

Der Regionalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvorschlag.
- 3.) Beschlussfassung über eine regionale Ergänzung zur Organisationsstruktur des Bundesvereines.
- 4.) Wahl der Obfrau/des Obmannes, der/des Schriftführer_in und der/des Kassier_in, sowie von deren Stellvertreter_innen und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer_innen.
- 6.) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereines, sowie dessen Austritt aus dem Bundesverein.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9.) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Regionalversammlung einschließlich einer Wahlordnung.
- 10.) Erstellung eines Vorschlages für die Wahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes aus der Mitte des Regionalvorstandes. Wird dieser Vorschlag nicht erstellt, gilt automatisch die Obfrau/der Obmann des Regionalvereines Wien als Kandidat_in für die Wahl des Bundesvorstandes bei der Generalversammlung (siehe § 13, Abs. 1).
- 11.) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vertretung des Regionalvereines Wien in der nächsten Generalversammlung des Bundesvereines. Die Regionalversammlung wählt zumindest 3 Delegierte, darunter zumindest ein Mitglied des Regionalvorstandes. Für jede über die Anzahl von 50 hinausgehenden angefangenen weiteren 50 Mitglieder des Regionalvereines Wien wählt die Regionalversammlung einen weiteren Delegierten. Die Regionalversammlung kann zusätzlich zu ihren

Delegierten eine ebenso große Zahl von Ersatzdelegierten wählen. Diese nehmen im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Plätze mit denselben Rechten und Pflichten ein.

- 12.) Festsetzung von zusätzlichen regionalen Mitgliedsbeiträgen für ordentliche, tragende und unterstützende Mitglieder.
- 13.) Einrichtung von Regionalstellenausschüssen je nach regionalen Bedürfnissen und Wahl der ihnen angehörenden Mitglieder.

12. Der Regionalvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 12 gewählten Vereinsmitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der/dem Schriftführer_in und der/dem Kassier_in sowie ihren jeweiligen Stellvertreter_innen, sowie aus höchstens 6 weiteren gewählten Vereinsmitgliedern. Zu Stellvertreter_innen der Obfrau/des Obmannes, der/des KassierIn und der/des SchriftführerIn kann jedes Mitglied gewählt werden, ungeachtet dessen, ob es bereits eine Funktion inne hat. Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der verschiedenen Aktivitäten des Vereines Rücksicht zu nehmen.
- 2.) Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächstfolgenden Regionalversammlung bis zu drei wählbare Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Dabei gilt die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß. Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder darf dabei nicht überschritten werden. Die Funktionsdauer solcher, in ihrer Funktion von dieser Regionalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedern, endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstands. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3.) Angestellte des Bundesvereines, eines verbundenen Unternehmens, an dem der Bundesverein oder ein Regionalverein mit mehr als 50 % beteiligt ist, und vom Regionalverein Wien können nicht Mitglieder des Regionalvorstandes sein.
- 4.) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 5.) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von der/ dem Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent. Das Konsentprinzip ist die Übereinkunft darüber, dass das Prinzip von "kein schwerwiegender und begründeter Einwand" die Beschlussfassung regiert. 'Regiert' meint, dass Beschlüsse auch auf andere Weise als mit Konsent getroffen werden können, allerdings nur, wenn darüber mit Konsent entschieden wurde.
- 8.) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Obfrau/der Obmann Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 sinngemäß.
- 10.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- 11.) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Regionalversammlung, hat die Regionalversammlung in gleicher Sitzung eine außerordentliche Regionalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu beschließen. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstands endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstands.

13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Koordinierung des Jahresarbeitsprogrammes.
- 2.) Ausarbeitung des Vorschlages für die regionale Ergänzung zur Organisationsstruktur des Bundesvereines und Nominierung von Kandidat_innen für die Regionalstellenleitung an die Geschäftsführung; Einspruchsrecht bei Abberufung der Regionalstellenleitung durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand - mit aufschiebender Wirkung bis zu einem Beharrungsbeschluss des Bundesvorstandes.

- 3.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Regionalstellenleitung und Erstellen des Rechnungsabschlusses des Regionalvereins. Der Rechnungsabschluss muss innerhalb von 5 Monaten nach Rechnungsjahresabschluss vorgelegt werden.
- 4.) Vorbereitung der Regionalversammlung und Information der Mitglieder. Wenn 10 Prozent der Mitglieder eine Information über die Finanzgebarung und die Aktivitäten mit Begründung verlangen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen Auskunft geben.
- 5.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalversammlungen.
- 6.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.) Mitwirkung bei Aufnahme und Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 8.) Mitarbeit im Bundesvorstand durch von der Regionalversammlung vorgeschlagene Vorstandsmitglieder.
- 9.) Der Vorstand kann ihm obliegende, näher bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder und die Regionalstellenleitung delegieren.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Regionalversammlung und im Vorstand. Sie/er ist automatisch Kandidat_in für die Wahl des Bundesvorstandes bei der Generalversammlung, wenn die Regionalversammlung nicht jemand anderen für diese Funktion gewählt hat (siehe § 10, Abs. 11).
- 2.) Die Obfrau/der Obmann kann für von ihr/ihm näher bestimmte Aufgaben diese Vertretung des Vereines nach außen an andere Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung delegieren. Ausgenommen davon ist die Vertretung im Bundesvorstand (siehe § 10, Abs. 11).
- 3.) Die/der Schriftführer_in hat die Obfrau/den Obmann bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Regionalversammlung und des Vorstands.
- 4.) Die/der Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem Schriftführer_in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem Kassier_in gemeinsam zu unterfertigen.
- 6.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, der/des Schriftführer_in und der/des Kassier_in ihre Stellvertreter_innen.

15. Die Regionalstellenleitung

- 1.) Die Geschäftsführung bestellt die Regionalstellenleitung in Übereinstimmung mit dem Regionalvorstand und dem Bundesvorstand. Die Zusammenarbeit zwischen Regionalstellenleitung und Regionalverein ist in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die Abberufung erfolgt durch die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand, wobei der Regionalvorstand ein Einspruchsrecht bis zu einem Beharrungsbeschluss des Bundesvorstandes hat.
- 2.) Zu den Pflichten und Aufgaben der Regionalstellenleitung gehören:
 - a.) im Rahmen der vom Vorstand näher bestimmten Aufgaben im Namen des Vereines befugt zu sprechen und zu zeichnen;
 - b.) die für die Tätigkeit des Vorstands notwendigen Vorbereitungen zu treffen;
 - c.) die Programme und Aktivitäten des Vereines gemäß der Organisationsstruktur des Bundesvereines und deren regionaler Ergänzung zu koordinieren;
 - d.) die Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht;
 - e.) die regelmäßige Berichtslegung bei den ordentlichen Regionalversammlungen.
- 3.) Vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands hat die Regionalstellenleitung eine Auswertung ihrer Tätigkeit und Erfahrungen während der auslaufenden Funktionsperiode dem Vorstand zur Rechenschaft vorzulegen.
- 4.) Die Funktionsdauer der Regionalstellenleitung hängt von ihrem Arbeitsvertrag mit der Südwind Agentur ab.

16. Koordinationskreis

- 1.) Der Koordinationskreis ist verantwortlich für die Ausführung der vom Vorstand delegierten Aufgaben zur Zielverwirklichung des Vereines.
- 2.) Die Leitung des Koordinationskreises hat die Obfrau/der Obmann inne oder deren Stellvertretung.

- 3.) Mitglieder im Koordinationskreis sind die Leitenden und die Delegierten der Arbeitskreise und Obfrau/Obmann, Kassier_in und Schriftführer_in oder deren Vertretungen.
- 4.) Der Koordinationskreis wählt in soziokratischer Wahl die Leiter_innen der Arbeitskreise.

17. Arbeitskreise

- 1.) Vom Koordinationskreis werden die Bereiche festgelegt, für die Arbeitskreise gegründet werden.
- 2.) Die Leitung eines Arbeitskreises wird vom Koordinationskreis gewählt
- 3.) Jeder Arbeitskreis wählt mindestens eine/n Delegierte/n der/die zusammen mit der Leitung des Arbeitskreises auch im Koordinationskreis Mitglieder sind.
- 4.) Jeder Arbeitskreis hat seine, vom Koordinationskreis festgelegten Ziele und Aufgaben, und kann innerhalb dieser Domain seine Grundsatzentscheidungen selbst treffen.

18. Die regionalen Rechnungsprüfer_innen

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Regionalversammlung aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereines. Sie haben der Regionalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 4 und 10 sinngemäß.

19. Das regionale Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter_innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Diese/r soll möglichst auch juristische Bildung haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

20. Auflösung des Regionalvereines sowie Austritt bzw. Ausschluss aus dem Bundesverein

- 1.) Die Vereinsmitglieder können im Fall der Auflösung des Bundes- und Regionalvereines keine Vermögensansprüche stellen.
- 2.) Mit der Auflösung des Bundesvereines ist gleichzeitig auch der Regionalverein Wien aufgelöst.
- 3.) Die freiwillige Auflösung des Regionalvereines Wien bzw. sein Austritt aus dem Bundesverein können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Regionalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 4.) Diese Regionalversammlung hat bei Auflösung auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 5.) Dieses Vermögen darf im Falle einer Liquidation der Satzungsänderung nur einer nicht auf Gewinn ausgerichteten gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke (im Sinne der Bundesabgabenordnung) wie dieser Verein verfolgt.
- 6.) Sofern der Bundesverein den in Absatz 5 genannten Anforderungen entspricht, ist bei Liquidation oder Satzungsänderung des Regionalvereines dessen Vermögen dem Bundesverein zuzuführen. Entspricht dieser den Anforderungen nicht, so ist das Vermögen einem oder mehreren seiner übrigen Regionalvereine zuzuführen, sofern jene diesen Anforderungen entsprechen.
- 7.) Bei Austritt oder Ausschluss des Regionalvereines Wien aus dem Bundesverein ist zumindest jenes Vermögen des Regionalvereines Wien, das im Zusammenhang mit Subventionen oder Zuwendungen erworben wurde, die der Bundesverein erhalten hat, auf die im Absatz 6 genannten Weise zu übertragen.